



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern
- Referat Q 7 -
Platanenweg 33
53225 Bonn

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Arbeitskreis „Steuer“ der Rechnungshöfe
des Bundes und der Länder
Herrn Ltd. Ministerialrat Wurms
i. H. Landesrechnungshof NRW
Konrad-Adenauer-Platz 13
40210 Düsseldorf

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 21. März 2017

BETREFF **Anwendung von gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder;
Gleich lautende Erlasse, die bis zum 20. März 2017 ergangen sind**

BEZUG Gleich lautende Erlasse vom 14. März 2016
- IV A 2 - 0 2000/15/10001 - DOK 2016/0210799 - (BSStBl I S. 291)

ANLAGEN 2

GZ **IV A 2 - O 2000/16/10001**

DOK **2017/0209070**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Hiermit übersende ich die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung der bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder mit der Bitte um Kenntnisnahme. Sie werden unter demselben Datum wie das dementsprechende BMF-Schreiben herausgegeben. Die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I habe ich veranlasst.

Finanzverwaltung

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 21. März 2017

Anwendung von gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder; Gleich lautende Erlasse, die bis zum 20. März 2017 ergangen sind

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 14. März 2016 (BStBl I S. 291)

2 Anlagen

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder das Folgende:

Für Steuertatbestände, die nach dem 31. Dezember 2015 verwirklicht werden, sind die bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder anzuwenden, soweit sie in der Positivliste (Anlage 1, gemeinsame Positivliste der BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder) aufgeführt sind. Die nicht in der Positivliste aufgeführten gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder werden für nach dem 31. Dezember 2015 verwirklichte Steuertatbestände aufgehoben. Für vor dem 1. Januar 2016 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder unberührt, soweit sie nicht durch ändernde oder ergänzende gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder überholt sind.

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden in diesem Sinne sind Verwaltungsvorschriften, die die Vollzugsgleichheit im Bereich der vom Bund verwalteten, der von den Ländern verwalteten und der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern sicherstellen sollen sowie Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Steuerberatungsgesetzes und die mit gleichem Wortlaut und Datum im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht wurden bzw. zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Die Aufhebung der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bedeutet keine Aufgabe der bisherigen Rechtsauffassung der Verwaltung, sondern dient der Bereinigung der Weisungslage. Sie hat deklaratorischen Charakter, soweit die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bereits aus anderen Gründen keine Rechtswirkung mehr entfalten. Die in der

Anlage 1 zu den o. a. gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 14. März 2016 aufgeführten und nicht mehr in der aktuellen Positivliste enthaltenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder sind nachrichtlich in der Anlage 2 (gemeinsame Liste der im BMF-Schreiben vom 14. März 2016 (BStBl I S. 290) und in den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 14. März 2016 (BStBl I S. 291) aufgeführten und nicht mehr in der aktuellen Positivliste enthaltenen BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder) aufgeführt.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie werden unter demselben Datum wie das dementsprechende BMF-Schreiben zur Anwendung von BMF-Schreiben herausgegeben.

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
3 - O 200.0/99

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
O 2000 - 036

Senatsverwaltung für Finanzen
Berlin
III G - O 2000 - 1/2012

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg
12-15 - O 2000/A2015#A01#V2015#V020

Die Senatorin für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen
900 - O 2000 - 1/2017

Finanzbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg
54 - O 2000 - 014/12

Seite 4 Hessisches Ministerium der Finanzen

O 2000 A - 021 - II 12

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

IV - O 2000 - 00000 - 2009/012

Niedersächsisches Finanzministerium

36 - O 2000/094 - 0006

Finanzministerium des Landes

Nordrhein-Westfalen

O 2000 - 50 - II C 3 und O 2000 - 51 - V1

Ministerium der Finanzen

des Landes Rheinland-Pfalz

O 2000 A - 413

Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes

O 2000 - 12#001

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

36 - O 2000/29/6 - 2017/2951

Ministerium der Finanzen

des Landes Sachsen-Anhalt

41 - O 2000 - 203/2015

Finanzministerium

des Landes Schleswig-Holstein

VI 30 - O 2000 - 246

Thüringer Finanzministerium

O 2000 - TH/2017-2018

Veröffentlichung der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder auf den Internet-Seiten des BMF

Wie in den Vorjahren werden das BMF-Schreiben und die gleich lautenden Ländererlasse mit der Positivliste und der Liste der nicht mehr anwendbaren betr. BMF-Schreiben bzw. GLE der obersten Finanzbehörden der Länder auf den BMF-Internet-Seiten veröffentlicht. Die übliche Praxis der BMF-Fachreferate, den Text neuer gleich lautender Ländererlasse im Regelfall nicht auf den BMF-Internet-Seiten zu veröffentlichen, bleibt hiervon unberührt.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.